Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 95.

Düsseldorf, Sonnabend, am 13ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 329. Bekanntmachung, den Abschluß sämmtlicher Kassen für das Jahr 1823. betr. II. 27469.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses bestimmen wir über den Abschluß der sämmtlichen Kassen pro 1823. folgendes:

1) Die Rentämter sollen die Bücher über alle denselben anvertraute etatsmäßige Erhebungen für das Jahr 1823. und die Vorjahre am 31. Januar k. J. schließen, wogegen es hinsichtlich der Domainen-Veräußerungs-Erbstands-Ablösungsgelder aus den damit in Verbindung stehenden Nebenfonds bei dem früherhin angeordneten Abschlusse der Bücher am 31. Dezember d. J. verbleibt.

Den Rentämtern machen wir wiederholt zur Pflicht, bis zu jenen Abschlußtagen sowohl die Revenüen des laufenden Jahres, als die beitreibungsfähigen Reste aus allen Vorjahren zur Vereinnahmung zu bringen, da wir, wenn sich bei der gleich nach dem Jahresschlusse statt findenden Revision und Prüfung der, nach der besonders ergehenden Verfügung zu fertigenden speziellen Rest-Verzeichnisse finden möchte, daß beitreibungsfähige Reste vorhanden sind, hinsichtlich deren keine vollgültige Ausweisung statt finden kann, die desfallsigen Beträge den Rentämtern in Einnahme stellen lassen werden.

Zugleich verpflichten wir die Rentämter dafür zu sorgen, daß die etatsmäßigen Ausgaben, mit deren Zahlung sie beauftragt sind, spätestens bis zum 10. Januar k. J. erhoben werden, und in gleicher Weise dafür zu sorgen, daß die von der Hauptkasse auf sie delegirten veränderlichen Ausgaben pro 1823. und vorher bis zum Kassen-Abschlusse berichtigt werden.

Die bis zum 15. Januar k. J. erhobenen Gelder sind an diesem Tage entweder in baarem Gelde oder in gültigen Ausgabe-Belägen, so wie die vom 15. bis letzten Januar k. J. ferner eingehenden Revenüen am 1. Februar k. J. mittelst Schluß-Bordereaux vollständig und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüen-Zweige und Jahrgänge an die Hauptkasse abzuliefern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Die sämmtlichen Steuerkassen sollen ihre Bücher für das Jahr 1823. und die Vorjahre ebenfalls am 31. Januar k. J. abschließen.

Wir machen es denselben, mit Verweisung auf die häufig ergangenen Erinnerungen zur unbedingten Pflicht, alle bis zum 31. Dezember d. J. verfallenen Grund-, Klassen- und Gewerbesteuern pro 1823., so wie die in einigen Bezirken noch vorhandenen Reste aus früheren Jahren, bis zu jenem Abschlußtage zur Erhebung zu bringen, wovon nur allein die etwa aus Concurs-Prozessen zu berichtigenden Quoten, auf vollständige Ausweisung, so wie die durch spezielle Verfügung gestundeten Beträge eine Ausnahme machen.

Gegen die wider Verhoffen mit den Ablieferungen im Rückstande bleibenden Steuerkassen haben die Kreiskassen zeitig die Anwendung von Zwangsmitteln bei den Herren Landräthen in Antrag zu bringen.

Hinsichtlich der Ausgaben, welche die Steuerkassen zu leisten haben, so wie hinsichtlich der Ablieferungen, verweisen wir die Steuer-Einnehmer auf die desfallsigen Bestimmungen für die Rentämter unter Nr. 1., und erwarten, daß sie solche genau befolgen, und die Ablieferungen zu der vorgesetzten Kreiskasse bewirken werden.

3) Die Hypothekenämter sollen ihre Bücher über die pro 1823. und Vorjahre zu erhebenden Gefälle gleichfalls am 31. Januar k. J. schließen, und wir verpflichten dieselben dafür zu sorgen, daß ihnen bis dahin alle für ihre Rechnung durch die dazu bestimmten Rentamts- und Steuerkassen erhobenen Gelder abgeliefert, und von ihnen vereinnahmt werden.

Wir machen es den Hypothekenämtern gleichfalls zur Pflicht, bis zu jenem Abschlußtage die beitreibungsfähigen Gefälle zur Einnahme zu bringen, hinsichtlich der unbeibringlichen Summen aber die vorschriftsmäßigen Beweise schleunigst vorzulegen, und auf deren Niederschlagung anzutragen.

Die Liquidationen über die bis zum 31. Dezember d. J. geleisteten Zahlungen, worüber noch Ausgabe-Anweisungen ertheilt werden müssen, sind am 1. Januar k. J. einzureichen, damit die Aufrechnung der hierüber auszufertigenden Anweisungen zeitig vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

4) Die betreffenden Wegebau-Beamten haben die Wegegelder-Kassen in den Tagen vom 27. Dezember d. J. bis 5. Januar k. J. abzuschließen, und dafür zu sorgen, daß der beim Abschluß sich ergebende Bestand sofort von dem betreffenden Wegegeld-Empfänger entweder in baarem Gelde, oder in gültigen Ausgabe-Belägen zur vorgesetzten Kasse abgeliefert wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5) Die Schiffbrücken-Kasse zu Wesel schließt die Bücher mit dem 31. Dezember d. J., und liefert mit der nächsten Post die Bestände zur Hauptkasse.

6) Die Haupt-Zoll- und Steuerämter haben dafür zu sorgen, daß die von denselben ressortirenden Spezialkassen ihre Bücher am 31. Dezember d. J. schließen, und die vorhandenen Bestände mit der nächsten Post abliefern.

Die gedachten Hauptämter verpflichten wir, die von denselben etatsmäßig zu leistenden und zu verrechnenden Ausgaben pro 1823. unfehlbar bis zum 31. Januar k. J. zu berichtigen, an diesem Tage die Bücher pro 1823. zu schließen, und die Rest-Ueberschüsse pro 1823. zur Hauptkasse abzuliefern.

7) Die Kreiskassen sollen ihre Bücher für 1823. und vorher am 6. Februar k. J. schließen.

Am 20. Januar k. J. haben dieselben der Hauptkasse die bis dahin statt gefundenen Einnahmen entweder in baarem Gelde oder in gültigen Ausgabe-Belägen, und am 6. Februar k. J. die fernerweit eingegangenen Steuern und Gefälle mit vorschriftsmäßigen Bordereaux und mit vollständiger Bezeichnung der Revenüen und Jahrgänge abzuliefern.

8) Bestände dürfen die unter 1) bis 7) bezeichneten Kassen am Jahresschlusse unter keinem Bedinge zurückhalten, und wenn bis zu dem Abschlußtage Ausgaben gezahlt seyn möchten, deren Aufrechnung aus irgend einem Grunde nicht bewirkt werden kann, auch dazu die Einnahmen pro 1824. unzureichend sind, so ist der vorgesetzten Kasse eine Quittung, worin die betreffenden Ausgaben zu bezeichnen, als empfangener Vorschuß in Anrechnung zu bringen, und diese Quittung gleich nach der ersten ausreichenden Einnahme einzulösen.

9) Hinsichtlich der zu fertigenden Schluß-Extracte haben die Rendanten rc. die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit solche am Abend der Abschlußtage vollständig abgeschlossen werden können.

Die Rentämter, Hypothekenämter, die Schiffbrückenkasse zu Wesel, und die Haupt-Zoll- und Steuerämter haben uns die Schluß-Extracte am folgenden Tage einzureichen.

Die Steuer-Einnehmer haben solche am nächsten Tage den gewöhnlichen Kassen-Revisoren vorzulegen, von denen die Einsendung desselbigen Tages an die Landräthe zu bewirken ist, von welchen wir die Vorlegung unfehlbar bis zum 5. Februar k. J. erwarten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ober-Wege-Inspectoren haben uns die Abschlüsse der Wegegelder-Kassen unfehlbar bis zum 10. Januar k. J. einzureichen, und die Kreiskassen haben die Schluß-Extracte am 7. Februar k. J. den Kassen-Curatoren vorzulegen, und uns solche, von diesen attestirt, unfehlbar am 8. Februar k. J. einzureichen.

10) Da über die Schluß-Ablieferungen die Quittungen der vorgesetzten Kassen nicht bis zur Schluß-Extracts-Absendung eingehen können, so authorisiren wir die Spezial- und Kreiskassen, so wie die Haupt-Zoll- und Steuerämter die abgelieferten noch nicht quittirten Summen dennoch in Ausgabe zu stellen, da von den Schluß-Ablieferungen auf keinen Fall etwas abgesetzt werden darf, für etwaige Defecte vielmehr die abliefernden Kassen von der vorgesetzten Kasse zu belasten, und solche demnächst unverzüglich wieder einzuziehen sind — mangelhafte Beläge aber gleich nach dem Abschlusse vervollständigt werden müssen.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten, und wollen wir denselben, in der Erwartung, daß unseren Vorschrifteu auf das Genaueste entsprochen werde, die Fertigung und Einsendung besonderer Extracte für das 4. Quartal d. J. erlassen, wenn nicht etwa durch specielle Verfügungen die Einsendung gefordert werden möchte.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Rendanten neben den auf den Abschluß des Jahres 1823. Bezug habenden Arbeiten, die Einziehung der Revenüen, Steuern und Gefälle pro Januar 1824. prompt zu betreiben.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1823.

Nr. 330. Versendung der Briefe mit der Reitpost betr. I. 19973.

Da zufolge höherer Verfügung die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann mit der Reitpost versendet werden, wenn ausdrücklich auf der Addresse bemerkt ist:

„mit der Reitpost am ten

dagegen wenn diese Bemerkung fehlt, deren Versendung nur mit der Fahrpost erfolgt, so wird diese Bestimmung hierdurch den sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungs-Bereiches zur Beachtung und mit der Aufforderung bekannt gemacht von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schwereren Briefe nur in würklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 22. November 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die verstorbene, zuletzt in Elten wohnhaft gewesene, verwittwete Doktorin Henriette Redders geborne Teroerde, hat den Hausarmen gedachter Gemeinde ein Vermächtniß von 200 Rthlr. Clevisch hinterlassen, und es ist der Armenvorstand zur Annahme dieses Legats ermächtiget worden. Nr. 331. Vermächtniß an die Armen zu Elten. I. 20654.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1823.

Der unten signalisirte Musketier Jacob Loock aus Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf ist am 30. November vom 17ten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Wesel entwichen. Nr. 332. Steckbrief gegen den Musketier Jakob Loock.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz braun; Stirn platt; Augen grau; Nase kurz und etwas aufgebozen; Gesicht klein und pockennarbig; Bart keinen.

Bekleidung: eine Montirung mit der Regiments-Nummer; 2) ein Paar graue Tuchhosen mit einer rothen Kante; 3) ein Paar Schuhe mit hohem Hackenleder; 4) eine blaue Tuchmütze mit einem Schirm und rothen Streif; 5) eine schwarze tuchene Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cleve für das erste Quartal des Jahres 1824. sollen am Montag den 19. Januar eröffnet werden. Assisen in Cleve.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Haugh hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 26. November 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,

(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Ober-Sekretair: (gez.) Themer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entlaßung des Gerichtsvollziehers Baltus.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Justitz-Minister durch Verfügung vom 7. d. den bei dem Königl. Landgerichte zu Koblenz provisorisch fungirenden Gerichtsvollzieher Johann Jakob Baltus zu Metternich, seines Amtes entlassen haben.

Köln, deu 28. November 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Wilhelm Scholl.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil Kammer vom 10. Juni 1822. in Gefolge eines durch Vorbescheid des vormaligen Tribunals zu Düsseldorf vom 17. Juli 1819., verordneten, unterm 17. September ejusdem contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium abgehaltenen Zeugen Verhörs, den Schneider Wilhelm Scholl von Ratingen, welcher vor etwa 40 Jahren sich plötzlich von Ratingen entfernt hat, ohne daß davon die eigentliche Ursache angegeben werden kann, und ohne daß seit diesem Verschwinden über das Leben, den Aufenthalt oder Tod des Verschollenen Nachrichten eingelaufen sind, auf den Antrag der Geschwister Scholl von Ratingen, und auf den Grund der Art. 116., 118. 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs für abwesend erklärt.

Dies wird in Gemäßheit der dem Unterzeichneten von des Herrn Justitz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung, und auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 1. Dezember 1823

Der General-Prokurator: Bölling.

Aufforderung zur Einsammlung von Beiträgen für Franken's Denkmal bete.

Wir erfüllen nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den Stifter des Hallischen Waisenhauses und der damit in Verbindung stehenden wohlthätigen Anstalten, wenn wir die in Nro 82. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgedruckte Aufforderung des Herrn Bürgermeisters Dr. Melin zu Halle den Superintendenten der Kreissynoden und den Direktoren der Gymnasien und dem Direktor des evangelischen Schullehrer Seminars unseres Bereichs zur Verbreitung in ihren resp. Kreisen und zur Einsammlung von Beiträgen angelegentlichst empfehlen.

Die Beiträge werden am besten an die von der betreffenden Königlichen Regierung bestimmten Empfänger zur Weiterbeförderung gesandt; jedoch ersuchen wir die obengenannten Vorsteher der Synoden und höhern Schulanstalten der Provinz, ein Verzeichniß der empfangenen Beiträge an uns einzusenden.

Cöln, den 26. November 1823.

Das Königliche Konsistorium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Der wegen Diebstahl mit Einsteigen in den Anklagestand versetzte Carl Peter Speckmann, zu Mehlem bei Godesberg geboren, zuletzt in Elberfeld als Kellner wohnhaft, ist heute Morgen nach gewaltsamer Erbrechung mehrerer Thüren, aus dem hiesigen Gefangenhause entflohen. Steckbrief gegen Peter Speckmann.

Er ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat eine schlanke Statur, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, blaue Augen, hellbraune Augenbraunen, bräunlichen schwachen Bart, stumpfe Nase, kleinen und dicken Mund, schmale Stirne, langes Kinn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit blau tuchenem Frackrocke, gelber grün gestreifter Weste mit roth seidener Unterweste, gelben langen tuchenen Beinkleidern über die Stiefel, blau seidenem Halstuch und schwarz tuchener Kappe mit Schirm.

Ich ersuche sämmtliche resp. Polizei- und andere Behörden, zu der Wiederhabhaftwerdung des Entflohenen beizutragen, und ihn im Falle der Entdeckung festnehmen und hieher führen zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1823.

Der Königl. Ober Prokurator: Rittershausen.

Carl Schneegans, 34 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig und wohnhaft in Kreuznach, mittlerer Größe untersetzter Gestalt, mit kurz geschnittenen dunkelbraunen Haaren, mit grauen durchmischt, dunkelbraunen Augenbraunen und Bart, jedoch ohne Backenbart, blauen Augen, etwas spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, vollem, rundem und bleichem Gesichte, sehr kurzsichtig, daher den Kopf etwas vorhaltend, etwas schnell sprechend und gehend, ist eines betrügerischen Bankerotts beschuldigt, und deshalb auf flüchtigem Fuße. Steckbrief gegen Karl Schneegans.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf vorbenannten Beschuldigten aufmerksam zu seyn, denselben im Betretungsfalle festhalten, und dem Unterzeichneten vorführen zu lassen.

Kreuznach, den 28. November 1823.

Der Königl. Preuß. Prokurator zu Simmern.

Röchling.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diebstahl zu Schwelm.

Am 11. Oktober d. J. ist dem Fuhrmann und Bandweber Wilhelm Cappel zu Schwelm durch den unten näher signalisirten Bandweber Knecht Ferdinand Schoenlau von Schwelm;

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr; 2) eine manchesterne, mit Pelz verbrämte Mütze entwendet worden; und hat sich der gedachte Schoenlau, heimlich von seinem Brodherrn und seinem Wohnort entfernt.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich alle Militair- und Civil-Behörden, auf den Entwichenen genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen, wobei wir uns zu allen ähnlichen Gegendiensten willig und bereit erklären.

Werden, den 26. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name Ferdinand Schoenlau; Geburtsort Schwelm; Wohnort Schwelm; Profession Weber; Confession katholisch; Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Constitution schlank; Kopf klein; Haare braun glatt; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirn flach; Augen blau; Augenbraunen braun; Nase spitz; Mund klein und fein gespalten; Kinn spitz.

Kleidung: eine mit Pelz verbrämte manchesterne Mütze, ein blau tuchenes Kollet und dergleichen Weste, graue tuchene Hosen, Schuhe mit Riemen und weiße wollene Strümpfe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die Hebamme Ehefrau Friedrich Biermann, geborne Josephine Mayer, von Linz, hat die Erlaubniß erhalten, sich in gleicher Eigenschaft zu Elberfeld niederzulassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf